

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Abs. 1 SchulG
i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale neu	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse neu	Mindestpauschale
Grundschulen	9.070 €	4	310 €	8.700 €
Hauptschulen	19.180 €	6	830 €	16.390 €
Realschulen	16.970 €	6	700 €	14.700 €
Gymnasien*) Weiterbildungskolleg **)	24.440 €	9	760 €	20.640 €
Gesamtschulen	28.520 €	9	920 €	23.900 €
Berufskollegs - Berufsschulen	17.880 €	24	450 €	15.390 €
Berufskollegs - Berufsfachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachoberschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Förderschulen - im berufsbildenden Bereich	39.960 €	24	1.250 €	33.090 €
Förderschulen - alle Förderschwerpunkte ; Schule für Kranke außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Förderschwerpunkt Lernen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	24.480 € 24.480 € 24.480 € 24.480 €	10 5 7 9	670 € 1.330 € 960 € 750 €	20.660 € 20.660 € 20.660 € 20.660 €

*) einschl. Aufbauform

**) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.